

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830
Überarbeitet am: 24.06.2020 Ausfertigungsdatum: 07.02.2014

Version: 6.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform	Gemisch
Produktbezeichnung	SP-270
Synonyme	Silikongrundierung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs	Nur für den professionellen Gebrauch.
--------------------------------	---------------------------------------

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe
1198 Avenue Maurice Donat
Le Natura Bt. 2
06250 Mougins
France
+33 4 92 96 93 31
ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: +1 800 424 9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1 703 527 3887 CHEMTREC (international und maritim) 0800-181-7059 +(49)- 69643508409
--------------	--

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeit 2	H225
Hautreizungen 2	H315
Augenschäden 1	H318
Muta. 2	H341
Karz. 2	H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	H336
Asp. Tox. 1	H304
Chronisch gewässergefährdend 2	H411

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 1.6

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP)



Signalwort (CLP)

Gefährliche Bestandteile

Gefahrenhinweise (CLP)

Sicherheitshinweise (CLP)

Gefahr

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, N-Alkanen, Isoalkanen, Cycloalkanen; Platinkatalysator; 1-Butanol, Titan(4+)-Salz; Silan, Trimethoxy[2-(7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-yl)ethyl]-

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 – Verursacht Hautreizungen.
H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
H336 – Kann Benommenheit oder Schwindel verursachen.
H341 – Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P201 – Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202 – Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 – Behälter dicht verschlossen halten.
P240 – Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 – Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen und Beleuchtung verwenden.
P242 – Funkenarmes Werkzeug verwenden.
P243 – Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
P261 – Einatmen von Nebel, Dämpfen, Aerosol vermeiden.
P264 – Hände, Unterarme und andere exponierte Bereiche nach Handhabung gründlich waschen
P271 – Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen
P301+P310 – BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen
P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P304+P340 – BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313 – Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P321 – Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB)
P331 – KEIN Erbrechen herbeiführen.
P332+P313 – Bei Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+P378 – Bei Brand: Geeignete Feuerlöschmittel verwenden (siehe Abschnitt 5)
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+P235 – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behältnis über eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll entsprechend örtlicher, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschrift.
EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH-Erklärungen

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, N-Alkanen, Isoalkanen, Cycloalkanen	(EG-Nr.) 920-750-0 (REACH-Registrierungs-Nr.) 01-2119473851-33	70 – 90	Entzündbare Flüssigkeit 2, H225 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H336 Hautreizungen 2, H315 Asp. Tox. 1, H304 Chronisch gewässergefährdend 2, H411
Platinkatalysator	(CAS-Nr.) 68478-92-2	< 10	Hautreizungen 2, H315 Augenschäden 1, H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H335
1-Butanol, Titan(4+)-Salz	(CAS-Nr.) 5593-70-4 (EG-Nr.) 227-006-8	< 5	Entzündbare Flüssigkeit 3, H226 Hautreizungen 2, H315 Augenschäden 1, H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H335

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Silan, Trimethoxy-7-octenyl-	(CAS-Nr.) 52217-57-9 (EG-Nr.) 610-800-7	< 5	Hautreizungen 2, H315 Augenreizung 2, H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3, H335
Silan, Trimethoxy[2-(7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-yl)ethyl]-	(CAS-Nr.) 3388-04-3 (EG-Nr.) 222-217-1	< 5	Hautreizungen 2, H315 Muta. 2, H341 Karz. 2, H351 Chronisch gewässergefährdend 3, H412

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein	Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Bei Auftreten von Symptomen: ins Freie gehen und verdächtigen Bereich lüften. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser ab. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen	Mindestens 30 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt/Mediziner anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Symptome/Wirkung nach Einatmen	Hohe Konzentrationen können Depression des zentralen Nervensystems wie Schwindel, Erbrechen, Taubheit, Schläfrigkeit, Kopfschmerzen und ähnliche Betäubungssymptome verursachen. Anhaltende Exposition kann Reizung verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut	Rötung, Schmerzen, Schwellung, Juckreiz, Brennen, Trockenheit und Dermatitis.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen	Verursacht bleibende Schäden an Cornea, Iris oder Bindehaut.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Beim Verschlucken oder Erbrechen kann Aspiration in die Lunge auftreten und Lungenverletzung verursachen.
Chronische Symptome	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Trockenes chemisches Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂). Wasser könnte unwirksam sein, sollte aber zur Kühlung von dem Feuer ausgesetzten Behältern verwendet werden.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann die brennende Flüssigkeit weiterverbreiten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Schwimmt und kann sich auf der Wasseroberfläche erneut entzünden.

Explosionsgefahr

Kann ein brennbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes

Eine unvollständige Verbrennung führt wahrscheinlich zu einem komplexen Gemisch aus luftübertragenen festen und flüssigen Partikeln und Gasen, einschließlich Kohlenmonoxid und ungeklärter organischer und anorganischer Verbindungen. Platinoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall

Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.

Brandbekämpfungsanweisungen

Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

Schutz bei der Brandbekämpfung
Sonstige Angaben

Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten. Kein Löschwasser ins Abwasser oder in Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren**

Allgemeine Maßnahmen

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Dampf, Nebel oder Aerosol nicht einatmen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Besondere Vorsicht walten lassen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

6.1.1. Für Personal, das nicht für Noffälle geschult ist

Schutzausrüstung
Notfallmaßnahmen

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen. Nicht benötigtes Personal evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung

Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Notfallmaßnahmen

Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben. Zündquellen beseitigen. Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung

Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Als sofortige Vorsorgemaßnahme alle Verschüttungen und ausgetretenen Flüssigkeiten in alle Richtungen eingrenzen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nicht in brennbarem Material wie Sägespänen oder zellulosehaltigem Material aufnehmen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

Verfahren zur Reinigung

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der

Verarbeitung

Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind.

Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nebel, Dämpfe, Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife. Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Geltende Vorschriften einhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtung verwenden.

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Lagerungsbedingungen

An einem kühlen, trockenen Ort lagern. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An feuersicherem Ort aufbewahren.

Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden. Gasdetektoren sollten eingesetzt werden, wenn möglicherweise entzündbare Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Ordnungsgemäße Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität einhalten. Explosionsgeschützte Anlagen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.



Materialien für Schutzkleidung

Chemisch beständige Materialien und Stoffe. Schwer entflammare/flammhemmende Kleidung tragen.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Chemikaliensichere Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Belastungsgrenzen einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben

Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Gefahren

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Flüssig

Farbe

Durchsichtig

Geruch

Lösungsmittel

Geruchsschwelle

Keine Daten verfügbar

pH-Wert

Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit

Keine Daten verfügbar

SP-270

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	49 °C (120 °F)
Flammpunkt	17 °C (63 °F)
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	0,8 (Wasser = 1)
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. Kann ein brennbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen, Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen, unverträgliche Materialien und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht eingestuft

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, N-Alkanen, Isoalkanen, Cycloalkanen	
LD50 oral, Ratte	> 5.000 mg/kg
LD50 dermal, Kaninchen	3.000 mg/kg
ATE CLP (dermal)	3.000 mg/kg Körpergewicht
1-Butanol, Titan(4+)-Salz (5593-70-4)	
LD50 oral, Ratte	> 2.000 mg/kg
LD50 oral	3.122 mg/kg

SP-270






Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmter Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/AND

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
1268	1268	1268	1268	1268
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ERDÖLDESTILLATE , N.O.S.	ERDÖLDESTILLATE , N.O.S.	ERDÖLDESTILLATE , N.O.S.	ERDÖLDESTILLATE , N.O.S.	ERDÖLDESTILLATE , N.O.S.
14.3. Transportgefahrenklasse(n)				
3.	3.	3.	3.	3.
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja Meeresschadstoff: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Angaben verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert	24.06.2020

Datum der Herstellung oder der letzten Überarbeitung
Datenquellen

24.06.2020

Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Quellen stammen, die stoffspezifische Daten und Klassifizierungen, gemäß GHS oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.

Sonstige Angaben

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Chronisch gewässergefährdend 2	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 2
Chronisch gewässergefährdend 3	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Karz. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Augenschäden 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Entzündbare Flüssigkeit 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Entzündbare Flüssigkeit 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Muta. 2	Keimzellenmutagenität, Kategorie 2
Hautreizungen 2	Hautverätzung/-reizung, Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Narkose
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
 ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität
 BCF – Biokonzentrationsfaktor
 BEI – Biologische Arbeitsplatz-Toleranzwerte
 BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf
 CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer
 CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008
 COD – Chemischer Sauerstoffbedarf
 EG – Europäische Gemeinschaft
 EC50 – Mittlere wirksame Konzentration
 EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
 EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
 Ems-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
 EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung
 EU – Europäische Union
 ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
 GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung
 IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung
 IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut
 IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
 IOELV – Richtgrenzwerte berufsbedingter Exposition
 LC50 – Mittlere letale Konzentration
 LD50 – Mittlere letale Dosis
 LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
 LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung
 Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden
 Log Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
 Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffes in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischnbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser
 MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
 NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
 NDSCh – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
 NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
 NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
 NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
 NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
 NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm
 OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
 PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 PEL – Zulässige Belastungsgrenze
 pH – Potenzieller Wasserstoff
 REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
 RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
 SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur
 SDB – Sicherheitsdatenblatt
 STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition
 TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
 TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen
 ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
 TLM – Mittlere Toleranzgrenze
 TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert
 TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
 TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
 TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
 TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
 TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
 TSCA – Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe
 TWA – Zeitgewichteter Mittelwert
 VOC – Flüchtige organische Verbindungen
 VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
 VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
 VLE – Valeur Limite D'exposition
 VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
 vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 WEL – Arbeitsplatzgrenzwert
 WGK – Wassergefährdungsklasse

Nusil EU GHS SDB

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf den verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als verlässlich galten. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEDLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIRECTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER RESULTIERENDE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUFEN ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.